
Stadt Mengen

Bebauungsplan

Untere Wiesen

Dokumente zum Bebauungsplan:

- Satzung
- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

119

Stadt Mengen
Kreis Sigmaringen

S a t z u n g

über die

Aufstellung des Bebauungsplanes

"Untere Wiesen", Stadtteil Blochingen
.....

Aufgrund von § 10 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m.
§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg v. 22.12.1975
(Ges.Bl.S. 1) und § 111 LBO i.d. Fassung v. 20.6.1972 (Ges.Bl.
S. 351) hat der Gemeinderat am **26. AUG. 1980**... folgenden

Bebauungsplan

"Untere Wiesen", Stadtteil Blochingen
.....

beschlossen.

Einzigter Paragraph:

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend
bezeichneten Anlagen ..1.-4....,
die Bestandteil dieser Satzung sind.

- | | | | | | | |
|-----|----------------------|-------|-------|-------|-----------|----------------|
| 1.) | Übersichtsplan M 1 : | 5 000 | vom | | 5.11.1979 | |
| 2.) | Lageplan | M 1 : | 1 000 | vom | | 5.11.1979..... |
| 3.) | Begründung | | | vom | | 5.11.1979..... |
| 4.) | Textl. Festsetzungen | | | vom | | 5.11.1979 |

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der
Anlage 2, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

7947 Mengen, den **26. AUG. 1980**

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Untere Wiesen"

Markung Blochingen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 - 15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16 - 21 BauNVO)

	bei Z	=	GRZ	GFZ	BMZ
WA - Allgemeines Wohngebiet	1		0,4	0,5	-

1.13 Ausnahmen

i.S.v. Abs. 3 des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 allgemein zulässig

1.14 Zahl der Vollgeschosse
(§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 4 LBO)

1-geschossige Bebauung

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

offen

1.3 Stellung der Gebäude
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b
BBauG)

wie im Plan eingezeichnet

1.4 Nebenanlagen

zugelassen i.S.v. § 14 BauNVO

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

Stockhöhe mind. 2,50 m, max. 3,00 m
Firsthöhe entsprechend Dachneigung

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

bis 1,00 m

2.3 Dachform
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Satteldach 25° bis 30°, Walmdach 25° bis 38°

Dachaufbauten sind nicht zugelassen

2.4 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Die eingetragene Begrünung ist *nur im Uferbereich zwingend.*

2.5 Einfriedigungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Randsteine, Rabattplatten und Gartenmauern; diese dürfen aber nur 50 cm hoch werden. Dahinter möglichst Hecken und Sträucher sonst Zäune aus Holz oder Metall, jedoch nicht aus Kunststoff max. 1,20 m hoch, zur Sicherung der Pflanzen vorübergehend Holzpfosten mit Draht max. 0,60 m hoch. Zäune gegen die Feldflur können 1,50 m hoch sein (Grenzabstand 0,50 m).

2.6 Grenz- und Gebäudeabstände

gem. LBO bzw. Eintrag im Bebauungsplan

2.7 Antennen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Pro Gebäude ist nur 1 Außenantenne zugelassen.

- 2.8 Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, notwendig werdende Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung, Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung und des Telefonnetzes in, an und auf seinem Grundstück bzw. Gebäude zu dulden und Unterhaltungsarbeiten durchführen zu lassen (§ 114 LBO und § 126 BBauG).
- 2.9 Dachvorsprung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Das Dach ist so weit vorzuziehen, daß sich die Traufe auf Höhe der Stockwerksdecke befindet.
- 2.10 Die Sockelhöhe (O.K. Rohdecke UG) darf 1,50 m über Gelände nicht übersteigen. Sie wird vom Stadtbauamt an Ort und Stelle festgelegt.
Die Kniestockhöhe (O.K. Rohdecke EG bis O.K. Schwelle DG) darf max. 50 cm betragen.
- 2.11 Der Eintrag der Garagen im Bebauungsplan ist nicht zwingend. Die Garagen können unter Anwendung der Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) innerhalb des ausgewiesenen Baustreifens erstellt werden.
- 2.12 Die Erschließung erfolgt durch
- a) Kanalisation, die in die Erschließungsstraße eingelegt wird
 - b) Wasserversorgung, " " " " " " " "
 - c) Stromversorgung, durch die EVS
 - d) Verkehr, über die Erschließungsstraßen (direkte Ausfahrt zur Kreisstraße - auch über FW - ist nicht gestattet.)
- 2.13 Für die öffentlichen Erschließungseinrichtungen, also für Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenbau und Stromversorgung werden entsprechend dem BBauG § 127 ff. sowie dem Kommunalabgabengesetz und den Tarifbestimmungen der Stadtwerke Mengen Anliegerbeitrags- bzw. Herstellungskosten erhoben. Die Stadt ist berechtigt, darauf Vorauszahlungen in Höhe des geschätzten Kostenaufwandes zu erheben.

Mengen, den 5. November 1979
STADTBAAUAMT MENDEN





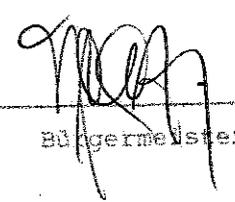
22

Verfahrensvermerke

- a) Aufstellungsbeschuß (§ 2 BBauG) am 29.1.80
- b) Entwurf vom Gemeinderat - Techn. Ausschuß gutgeheißen am 13.5.80
- c) Anhörung der Träger öffentl. Belange begonnen: 19.2.80
- d) " " " " " " abgeschl. 23.6.80
- e) 2. Bürgeranhörung durch öffentl. Bekanntmachung - Ausschreibung - Gelegenheit geboten
- oder andere Art der Anhörung *G. Mitteilungsblatt* vom 8.2.80 bis
- f) Auslegungsbeschuß gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 13.5.80
- g) Öffentl. bekannt gemacht
Auslegung am 31.5.80
vom 2.6. bis 1.7.80
- h) Prüfung der Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen durch den Gemeinderat - Techn. Ausschuß (§ 2a Abs. 6 BBauG) am 26.8.80
- i) Beschuß des Gemeinderates über den Bauungsplan als Satzung gem. § 10 BBauG am 26.8.80

Ziff. a) - i) bestätigt:

Mengen, den 13. 11. 1980


Bürgermeister

k) k) Vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt

am 6. 11. 1980

AMT A
N

Genehmigt:

Sigmaringen, den 06. Nov. 1980

Landratsamt